

Satzung der Stadt Lich über die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 25 BBauG für das Baugebiet „Auf dem Weiher – Ergänzung“ im Stadtteil Eberstadt

Aufgrund des § 25 BBauG vom 23.06.1960 (BGBl. I, S. 341) in Verbindung mit §§ 5, 52 der Hessischen Gemeindeordnung, in der jetzt geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 24.03.1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Stadt Lich steht in dem in Abs. 2 bezeichneten Gebiet, für das die ehemalige Gemeindevertretung in Eberstadt am 03.03.1969 den Bebauungsplan Nr. 2.1 für das Baugebiet „Auf dem Weiher – Ergänzung“ im Stadtteil Eberstadt beschlossen hat, ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken nach § 25 BBauG zu.
- (2) Das Gebiet, in dem die Stadt Lich das Vorkaufsrecht ausüben kann, umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Eberstadt

Flur 1 Nr. 307/2, 308/1, 310/1, 311/1, 312/1, 313/1, 314/1, 321/1, 322/1, 323/1, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332/1, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345/4, 346/1, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353 und 363/11.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Lich, den 06.04.1976

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Hannes)
Bürgermeister

Diese Satzung der Stadt Lich über die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 25 BBauG für das Baugebiet „Auf dem Weiher“ – Ergänzung“ im Stadtteil Eberstadt vom 06.04.1976 wurde mit Genehmigungsvermerk am 23.09.1976 im „Licher Anzeiger“ öffentlich bekannt gemacht.

Lich, den 24.09.1976

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(Siegel)

(gez. Hannes)
Bürgermeister